

## Zusammenfassung

- Im Altbau müssen bei Sanierungsmaßnahmen die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizient der einzelnen Bauteile eingehalten werden, eine Bilanzierung wie im Neubau ist möglich.
- Bei der Änderung bestehender Gebäude gibt es eine Bagatellregelung, wenn unter der betroffenen Bauteilfläche erneuert oder saniert werden soll.
- Soll dass Gebäudenutzfläche um zusammenhängend 50m<sup>2</sup> erweitert werden, sind für den neuen Gebäudeteil die Vorschriften für den Neubau einzuhalten, bei einer Erweiterung um mind. 50% ist ein Energiebedarfsausweis zu erstellen.
- Bei der energetischen Verbesserung von einzelnen Bauteilen gibt es bauteilbezogene Ausnahmeregelungen, z.B. wenn die Sparrenhöhe begrenzt und innenseitig eine Bekleidung vorhanden ist.
- Neu mit der EnEV sind gewisse Nachrüstpflichten die durchgeführt werden müssen, Ausnahme sind Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten die der Eigentümer selber bewohnt.
- Ausnahmen (Denkmalschutz) und Befreiungen (unbillige Härte) von dieser Verordnung können bei den zuständigen Behörden beantragt werden.